



Einwohnergemeinde Unterseen

Verwaltungsverordnung (VV)

Gemeinderat vom 26.05.2008
Änderungen vom 09.01.2017 / GR
In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

Verwaltungsverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 der Gemeindeordnung die folgende Verwaltungsverordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt
- a* die Organisation des Gemeinderats,
 - b* die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
 - c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
 - d* die Bildung und Organisation von Ressorts,
 - e* die Organisation der Gemeindeverwaltung,
 - f* die Organisation der Kommissionen im Rahmen der Gemeindeordnung,
 - g* die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse,
 - h* die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
 - i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
 - j* das Berichtswesen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Artikel 2

Stellvertretung

Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

II. GEMEINDERAT

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Artikel 3

Aufgaben

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Artikel 4

Kollegialbehörde

¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² Gegenüber der Öffentlichkeit, namentlich an der Gemeindeversammlung oder gegenüber den Medien, geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab.

³ Ein Ratsmitglied, das sich an der Gemeindeversammlung der Stimme enthalten oder gegen die Vorlage stimmen will, orientiert den Rat an der letzten Sitzung des Gemeinderats vor der Versammlung.

Artikel 5

Präsidialverfügungen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Artikel 6

Allgemeines

¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jede zweite Woche.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens ein Mal zu einer Klausurtagung zu besonderen Themen.

Artikel 7

Einberufung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Artikel 8

Berichte und Anträge

¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, als klare, knappe und vollständige schriftliche Berichte und Anträge mit einer entsprechenden Dokumentation und wenn möglich in elektronischer Form bis spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung (17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei ein.

² Nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Gemeindeschreiberei können dringende Geschäfte auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

³ Für Kommissionen unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär, für Verwaltungsabteilungen deren Leiterin oder Leiter.

Artikel 9

Vorbereitung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bereiten zusammen die Gemeinderatssitzung vor.

² Sie

a entscheiden, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden,

b bestimmen, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

³ Sie können Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen.

Artikel 10

Einladung

¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Artikel 11

Akten

¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen wenn möglich vier Tage vor der Gemeinderatssitzung bei der Gemeindeverwaltung auf.

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Artikel 12

Einladung

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

³ Verhinderte orientieren ihre Stellvertretungen angemessen über zu vertretende Geschäfte. [Ⓞ]

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.01.2017 / In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

Artikel 13

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Artikel 14

Leitung der Sit-
zung

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Artikel 15

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache grundsätzlich nur über traktandierete Geschäfte. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandeln und beschliessen (Nachtraktandierung), wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Artikel 16

Abstimmungen
und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Ratsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang bleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

Artikel 17

- Protokoll
- ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.
 - ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder eine andere vom Gemeinderat bestimmte Person führt das Protokoll und stellt es bis zur nächsten Gemeinderatssitzung den Gemeinderatsmitgliedern zu.
 - ³ Die Gemeinderatsmitglieder bewahren die Protokolle so auf, dass Dritte die Protokolle nicht einsehen können. Nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat sind die Protokolle zu vernichten oder bei der Gemeindeschreiberei zurückzugeben.

Artikel 18

- Eröffnung von Beschlüssen
- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber eröffnet die Beschlüsse des Gemeinderats zuhanden der Kommissionen, der Verwaltungsabteilungen oder anderer Amtsstellen in schriftlicher Form (Protokollauszüge, Briefe). Die Ressorts werden mit einer Kopie bedient.
 - ² Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unterzeichneten Schreibens eröffnen.
 - ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. Sie oder er erstattet den Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse.
 - ⁴ Mit der Protokollgenehmigung bestätigen die Ressortsvorsteherinnen und Ressortsvorsteher, dass sie eine Kopie der eröffneten Beschlüsse gemäss Absatz 1 erhalten haben.

Artikel 19

- Information der Öffentlichkeit
- Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Artikel 20

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatsitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.

2.3 Ressorts

Artikel 21

Allgemeines

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Zuteilung der Verantwortungsbereiche (Ressorts). [⊗]

² Jedes Mitglied des Gemeinderats steht in der Regel einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor. [⊗]

³ Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

⁴ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das Personal aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben richtig erfüllt werden.

⁵ Die Führung des dem Gemeinderat direkt unterstellten Personals obliegt der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

[⊗] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.01.2017 / In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

Artikel 22

Die einzelnen Ressorts

Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Bau
- b Bildung
- c Energie [⊗]
- d Finanzen
- e Planung
- f Präsidiales
- g Sicherheit
- h Soziales

[⊗] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.01.2017 / In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

Artikel 23

Zuweisung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Artikel 24

Aufgaben

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Artikel 25Zuordnung von
Verwaltungsabteilungen und
Kommissionen

¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen gemäss Anhang I die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

III. KOMMISSIONEN**Artikel 26**

Ständige Kommissionen

¹ Die durch die Stimmberechtigten eingesetzten Kommissionen finden sich im Anhang zur Gemeindeordnung.

² Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen in andern Reglementen und im übergeordneten Recht.

Artikel 27

Spezialkommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können zur Behandlung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.

² Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

a die Zahl der Mitglieder,

b den Vorsitz und die Stellvertretung,

c die Zuständigkeiten,

d die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung,

e die Dauer des Mandats.

Artikel 28

Ressortvorsteherinnen und -vorsteher

¹ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher präsidieren in der Regel die ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen. In jedem Fall nehmen sie als Mitglied an den Kommissionssitzungen teil.

² Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Artikel 29

Konstituierung

¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der regulatorischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

² Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Artikel 30

Information gegen aussen Die Information gegen aussen im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat. Er kann die Kommissionen oder bestimmte Personen im Einzelfall ermächtigen, gegenüber der Öffentlichkeit zu informieren.

Artikel 31

Beizug Dritter Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Artikel 32

Sekretariat Die dem Ressort zugewiesene Verwaltungsabteilung (Anhang I) besorgt das Sekretariat der Kommissionen dieses Ressorts.

Artikel 33

Ergänzende Vorschriften Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

IV. VERWALTUNGSABTEILUNGEN**Artikel 34**

Grundsätze ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden Verwaltungsabteilungen:

- a Bauabteilung
- b Finanzabteilung
- c Präsidialabteilung

³ Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungsabteilungen in Funktionendiagrammen oder in Stellenbeschreibungen fest.

Artikel 35

- Abteilungsleitung
- ¹ Der Gemeinderat stellt für jede Verwaltungsabteilung eine Leiterin oder einen Leiter an und regelt die Stellvertretung.
- ² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter unterstehen fachlich den zuständigen Ressortvorsteherinnen und -vorstehern und im Übrigen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.
- ³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

Artikel 36

- Abteilung Präsidiales
- Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Präsidialabteilung. Sie oder er
- a ist Sekretärin oder Sekretär des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung,
 - b überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte,
 - c koordiniert die Gemeindeverwaltung,
 - d koordiniert und betreut das Personalwesen.

V. ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR**5.1 Allgemeines****Artikel 37**

- Zuständigkeitsbereiche
- ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:
- a Unterschriftsberechtigung,
 - b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite),
 - c Anweisung zur Zahlung,
 - d Erlass von Verfügungen,
 - e Berichtswesen.
- ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und den Funktionendiagrammen.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Artikel 38

Grundsatz Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Artikel 39

Behörden / Gemeindeversammlung Für Behörden und die Gemeindeversammlung unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Artikel 40

Verfügung über Kredite ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. [⊗]

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest. [⊗]

[⊗] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.01.2017 / In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017

Artikel 41

Kreditkontrolle Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Artikel 42

Grundsatz Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Artikel 43

Visum eingehender Rechnungen ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 - b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
 - c die rechnerische Richtigkeit.

Artikel 44

Anweisung ¹ Die vorgesetzte Stelle oder, wenn ein Mitglied des Gemeinderats eine Rechnung visiert, ein anderes Ratsmitglied, weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.

- ² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem Visum, dass
- a der Beleg recht- und ordnungsmässig,
 - b das Visum nach Artikel 43 richtig und
 - c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

³ Der Gemeinderat kann in Funktionendiagrammen vorsehen, dass einzelne Stellen Rechnungen bis zu einem bestimmten Betrag ohne das Visum der vorgesetzten Stelle direkt zur Zahlung anweisen können.

Artikel 45

Zahlung Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Artikel 46

Verfügungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

Artikel 47

Periodische Berichterstattung

¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a über den Stand der Geschäfte im allgemeinen,
- b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c über das Ergebnis der Kreditkontrolle.

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat über die wichtigsten Punkte.

Artikel 48

Besondere Vorkommnisse

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Artikel 49

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 26. Mai 2008

sig. S. Margot

sig. P. Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der Verwaltungsverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat respektive deren Inkraft treten ab 1. Januar 2009, vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 26. Juni 2008

sig. P. Beuggert

1. Änderung der Verwaltungsverordnung gültig rückwirkend auf 1. Januar 2017

Der Gemeinderat hat am 9. Januar 2017 die Änderungen von Art. 12 Abs. 3, Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 22 lit. c, Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie im Anhang I der Verwaltungsverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 26. Mai 2008 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf 1. Januar 2017.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 9. Januar 2017

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegende Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttretung per 1. Januar 2017 im Anzeiger Interlaken vom 19. Januar 2017 bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 19. Januar 2017

sig. Peter Beuggert

Anhang I zur Verwaltungsverordnung

Ressorts	Aufgabenbereiche	Zugeteilte ständige Kommissionen	Zugeteilte Verwaltungsabteilung
Bau	Abfallentsorgung Abwasserentsorgung Baubewilligungen, Baupolizei [⊙] Friedhof und Bestattungswesen [⊙] Forstwirtschaft Gemeindestrasse, Parkplätze Grünanlagen Kadaverentsorgung Natur- und Umweltschutz [⊙] Ortsbildschutz Reklamewesen [⊙] Umweltschutz Vermessungswesen Ver- und Entsorgung (Elektrizität, Gas, Signal, Wasser etc.) [⊙] Wanderwege Wasserbau Werkhof (exklusive die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachbereichs Gemeindeliegenschaften) [⊙]	Baukommission Ortsbildkommission	Bauabteilung
Bildung	Bibliothek Erwachsenenbildung Kindergarten Kultur Musikschule Schulärztlicher Dienst Schulliegenschaften (exklusive die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachbereichs Gemeindeliegenschaften) [⊙] Schulzahnpflege Sport Tagesschule Volksschule	Bildungskommission	Präsidialabteilung
Energie[⊙]	Energie		Bauabteilung

Finanzen	AHV-Zweigstelle Finanzen Gemeindeliegenschaften [®] Finanzanlagen in Immobilien [®] Bödelibad Steuern Verpflichtungskreditkontrolle [®] Versicherungen	Finanzkommission	Finanzabteilung
Planung	Gemeindeentwicklung Landwirtschaft Öffentlicher Verkehr Raumplanung / Nutzungsplan / Überbauungsordnungen / Richtpläne Tourismus Volkswirtschaft	Planungskommission	Bauabteilung
Präsidiales	Abstimmungen / Wahlen Öffentlichkeitsarbeit Personelles Siegelungswesen Testamentseröffnung Gemeinderat Gemeindeversammlung Anlässe Wirtschaftliche Landesversorgung	Abstimmungs- und Wahlausschuss	Präsidialabteilung
Sicherheit	Bürgerrecht (Einbürgerungen) Campingwesen [®] Einwohner- und Fremdenkontrolle Feuerwehr Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen Gemeindepolizei (Parkierungsordnung und Temporegime - Antragstellung an Gemeinderat) [®] Gesundheitspolizei Gewerbepolizei Märkte Militär (Schiesswesen) Ortsquartieramt	Sicherheitskommission	Präsidialabteilung

	Strassensignalisation (dauerhafte Signalisationen - Antragstellung an Gemein- derat) [Ⓞ]	
	Zivilschutz	
Soziales	Alimenteninkasso	(Einwohnergemeinde Interlaken)
	Alters- und Pflegeheime	
	Altersbetreuung	
	Arbeitsamt	
	Asyl	
	Gesundheit	
	Jugendarbeit	
	Kinderkrippe / Spielgruppe	
	Kindes- und Jugendschutz	
	Individuelle Sozialhilfe	
	Institutionelle Sozialhilfe	
	Spital	
	Spitex	
	Suchthilfe	
	Vormundschaft	

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.01.2017 / In Kraft rückwirkend auf 01.01.2017